

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 15, Jahrgang 2024, vom 30.10.2024

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>		
Lfd. Nr.	Inhalt	Seite:
1	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: Schlussfeststellung in der vereinfachten Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen	2
2	Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 05.11.2024	3
3	1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R34 - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	4
4	3. Änderung des Bebauungsplanes M21 - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	6
5	Neuwahl einer Schiedsperson	8



1. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf:
Schlussfeststellung in der vereinfachten Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Vereinfachte Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen
Aktenzeichen: 33 – 7 11 01

Mönchengladbach, 12.09.2024
Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Schlussfeststellung

In der vereinfachten Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen (Teile der Stadt Xanten, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf) wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seiner Nachträge 1 und 2 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen sind abgeschlossen.

Gründe

Der Abschluss des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Hinweise:

Da die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft für abgeschlossen erklärt werden, erlischt sie mit der Schlussfeststellung (§ 149 Abs. 4 FlurbG). Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Das Flurbereinigungsverfahren endet (erst) mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen (§ 149 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung der vereinfachten Flurbereinigung Deich Wardt-Vynen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, 40474 Düsseldorf erhoben werden.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das Recht zum Widerspruch zu.

Im Auftrag
gezeichnet

(LS)

Markus Tönnißen

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Wir über uns“/„Bekanntmachungen der Bezirksregierung Düsseldorf“.

2. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 05.11.2024

Am Dienstag, dem 05.11.2024, findet um 17:00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 32. Sitzung des Rates der Stadt Rees statt.

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

- 1 . Fragestunde für Einwohner
- 2 . Bestellung von Schriftführern / Schriftführerinnen
- 3 . Verleihung des Heimat-Preises der Stadt Rees 2024
- 4 . Beitritt der Stadt Rees zur KoPart eG
- 5 . Zwischenbericht des Abwasserbetriebes der Stadt Rees über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zum 30.09.2024
- 6 . Satzung zur 5. Änderung der Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Stadt Rees
- 7 . Aktuelle Wirtschaftsplanentwicklung des Bäderbetriebs;
Stand: 30.06.2024
- 8 . Aktuelle Wirtschaftsplanentwicklung des Bäderbetriebs;
Stand: 30.09.2024
- 9 . Aktuelle Wirtschaftsplanentwicklung des Bauhofbetriebs;
Stand: 30.06.2024
- 10 . Aktuelle Wirtschaftsplanentwicklung des Bauhofbetriebs;
Stand: 30.09.2024
- 11 . Wirtschaftsplan des Bauhofbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2024/2025
- 12 . Aktuelle Wirtschaftsplanentwicklung des Wasserversorgungsbetriebs;
Stand: 30.06.2024
- 13 . Aktuelle Wirtschaftsplanentwicklung des Wasserversorgungsbetriebs;
Stand: 30.09.2024
- 14 . Jahresabschluss 2023 der Stadt Rees
- 15 . Aktuelle Haushaltsdaten: 30.09.2024
- 16 . Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

- 1 . Bericht über neu abgeschlossene Verträge mit einem Volumen zwischen 8.000 € und 50.000 €; 3. Quartal 2024
- 2 . Mitteilungen und Anfragen

Hense
Bürgermeister

3. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R34 Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rees am 05.09.2024 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 34 „Am Görgens Kirchof“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Inhalt dieser Änderung ist:

Auf dem Flurstück 147, Flur 13, Gemarkung Rees wird im Bereich des Gebäudeteils Bergswicker Straße 1, die überbaubare Fläche um 2,63 m in westlicher Richtung erweitert. Es wird festgesetzt, dass die Gebäudeerweiterung als Flachdachkonstruktion mit Dachbegrünung auszuführen ist.

Der Geltungsbereich ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die vorstehende vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 104 und 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 30. Sept. 2024

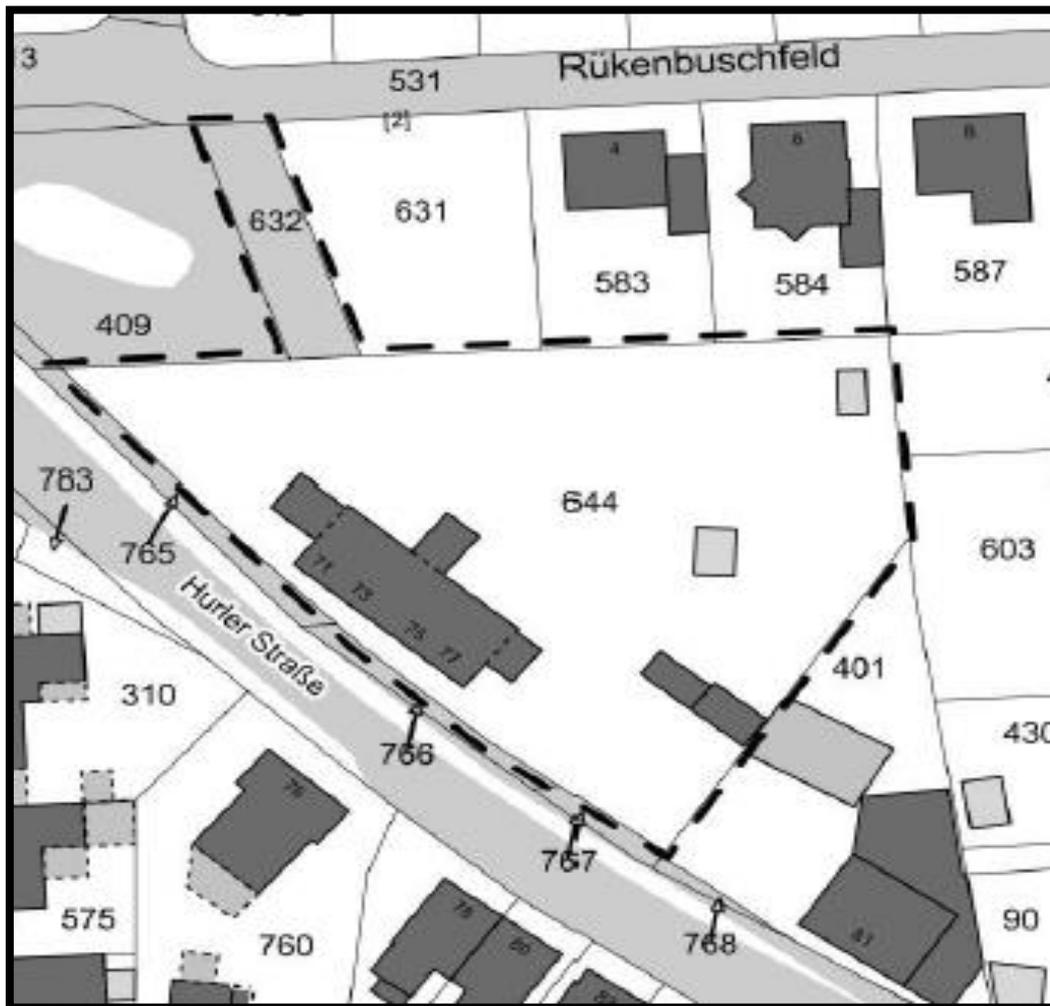
Sebastian Hense
Bürgermeister

4. 3. Änderung des Bebauungsplanes M21 Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rees am 05.09.2024 die 3. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gegenstand der 3. Änderung des Bebauungsplanes M 21 ist die Einbeziehung der Parzelle 644, Flur 4, Gemarkung Millingen, in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes M 21 sowie eine Nachverdichtung, mit einer geordneten Erschließung über die Straße „Rückenbuschfeld“.

Der Geltungsbereich ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die vorstehende vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 104 und 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die

Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).

c) Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 30. Sept. 2024

Sebastian Hense
Bürgermeister

5. Neuwahl einer Schiedsperson

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 gemäß des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NW) Herrn Manfred Daleske zum Schiedsmann für den Schiedsbezirk I (nördlich der Landesstraße 7) gewählt.

Nach der Bestätigung der Wahl des Schiedsmanns gem. § 4 SchAG NW hat der Direktor des Amtsgerichts Herrn Daleske gem. § 5 SchAG NW am 24.09.2024 vereidigt.

Name und Anschrift der Schiedsperson werden hiermit gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 5 Satz 2 SchAG NW öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufteilung der Schiedsbezirke mit den entsprechenden Schiedspersonen bzw. Stellvertretern ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

	Bezirk I	Bezirk II
Zuständigkeitsbereich	Nördlich der Landesstraße 7	Südlich der Landesstraße 7
Schiedsperson	Manfred Daleske Grabenstraße 11 46459 Rees ☎ (0 28 50) 78 72	Tanja Hinz An der Friedburg 8 46459 Rees ☎ (0 28 51) 96 76 99 4
Stellvertreter	Tanja Hinz An der Friedburg 8 46459 Rees ☎ (0 28 51) 96 76 99 4	Manfred Daleske Grabenstraße 11 46459 Rees ☎ (0 28 50) 78 72

Rees, den 18.10.2024

Sebastian Hense
Bürgermeister

